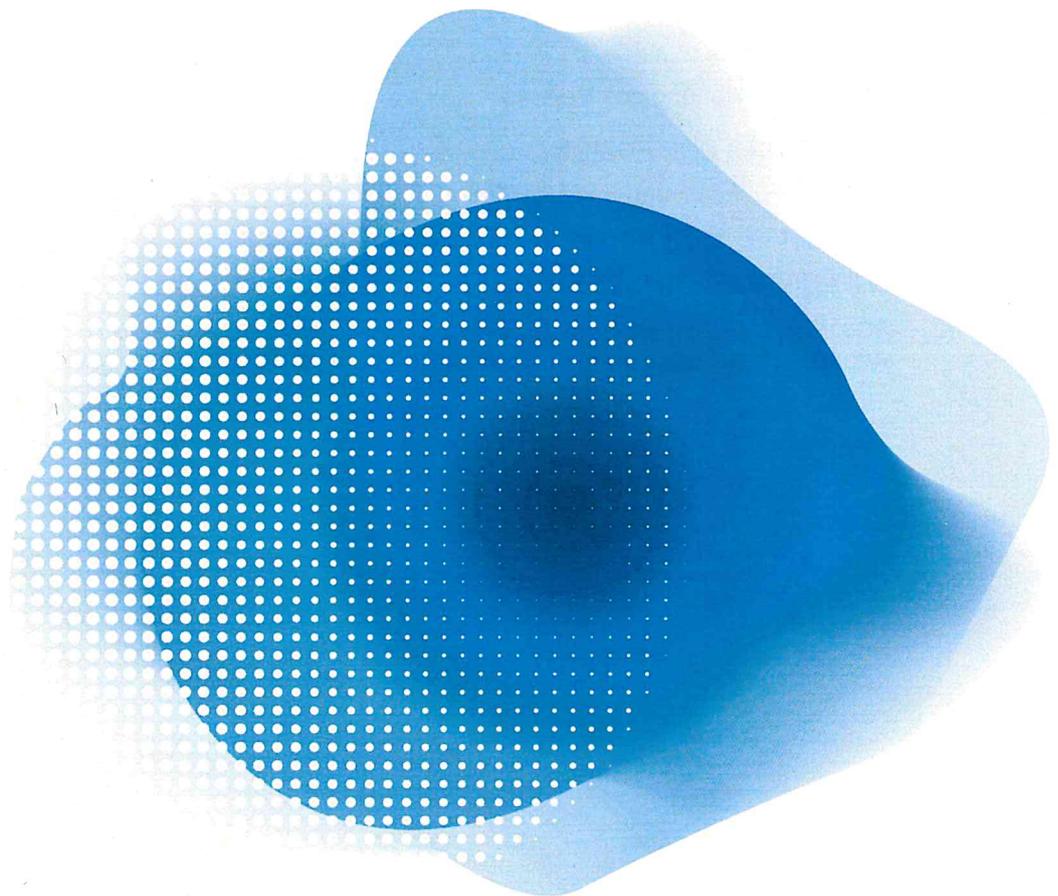


Statuten & Reglemente

Statuten

Version Vereinsgründung 06.07.2021



**Vernetzt.
Integriert.
Erfolgreich.**

**Connectés.
Intégrés.
Performants.**

**Connessi.
Integrati.
Vincenti.**

Inhalt

NAME UND ZWECK	3
Art. 1. Name und Sitz	3
Art. 2. Zweck	3
MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3. Mitgliedschaft	3
Art. 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern	3
Art. 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 6. Sonderrechte des Gründungsmitglieds	4
Art. 7. Austritt und Ausschluss	4
ORGANISATION	4
Art. 8. Organe des Vereins	4
Art. 9. Mitgliederversammlung	4
Art. 10. Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung:	5
Art. 11. Vorstand	5
FINANZEN	6
Art. 12. Mitgliederbeiträge	6
Art. 13. Finanzielle Mittel des Vereins	6
HAFTUNG	7
Art. 14. Haftung des Vereins	7
AUFLÖSUNG UND FUSION	7
Art. 15. Auflösung und Liquidation	7
Art. 16. Fusion	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 17. Vereinsjahr	8
Art. 18. Inkraftsetzung	8

Präambel

focus50plus unterstützt die Arbeitgeber darin, die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Mitarbeitenden zu erhöhen und die erfolgreiche Zusammenarbeit der Generationen in der Wirtschaft zu fördern. Grundlage dafür bilden optimale politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

NAME UND ZWECK

Art. 1. Name und Sitz

- a. Unter dem Namen focus50plus besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB (nachgenannt „focus50plus“).
- b. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Verwaltung. Der Ort der Verwaltung wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 2. Zweck

focus50plus

- a. beobachtet und analysiert die relevanten Entwicklungen in der Arbeitswelt.
- b. unterstützt Unternehmen in der Förderung der beruflichen Mobilität älterer Mitarbeitenden und in der Gestaltung einer fortschrittlichen Generationenzusammenarbeit in den Unternehmen.
- c. leistet einen Beitrag zur erfolgreichen Integration älterer Mitarbeitenden in den Arbeitsmarkt.
- d. engagiert sich für attraktive Rahmenbedingungen und Anreizsysteme für das Arbeiten 65+, respektive über das ordentliche Pensionsalter hinaus.
- e. fördert den Dialog zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen ein.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die ein Interesse am Vereinszweck nach Art. 2 haben; sie haben das Stimmrecht.

Art. 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- a. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich und bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- c. Die Abweisung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.

Art. 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu (vgl. aber Art. 6 nachfolgend).
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Art. 6. Sonderrechte des Gründungsmitglieds

- a. Die Sonderrechte des Gründungsmitglieds entfallen auf den Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV.
- b. Das Gründungsmitglied entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss weiterer Trägerverbände sowie die Fusion mit anderen Organisationen.

Art. 7. Austritt und Ausschluss

- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Auflösung der Unternehmung.
- b. Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten an die Geschäftsstelle erfolgen. Fristgerecht eingegangene Kündigungen werden von der Geschäftsstelle bestätigt.
- c. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- d. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

ORGANISATION

Art. 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

Art. 9. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b. Sie setzt sich aus den Abgeordneten der dem Arbeitgebernetzwerk focus50plus angeschlossenen Mitglieder zusammen.
- c. Die Zahl der Teilnehmer eines Mitgliedverbandes oder einer Mitgliedunternehmung ist nicht beschränkt.

- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- e. Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.
- f. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. In der Regel wird sie innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- g. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen zuzustellen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Präsidium mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich eingereicht werden.
- h. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nicht Beschluss gefasst werden.
- i. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. In seiner Abwesenheit amtiert ein Mitglied des Vorstands.
- j. Die Vertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Art. 10. Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung:

- a. Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung oder Fusion des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen, zudem müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein.
- b. Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle.
- c. Genehmigung des Organisationsreglements.
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- e. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- g. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- h. Wahl der Revisionsstelle.
- i. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Art. 11. Vorstand

Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 7 Personen. Deren Zusammensetzung wird im Organisationsreglement geregelt.
- b. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich auf Einladung des*der Präsidenten*in.

Wählbarkeit

- c. In den Vorstand wählbar sind Inhaber oder Mitglieder der Geschäftsleitung (mit Prokura) einer Mitgliedunternehmung sowie Vertreter der Trägerschaft, des Wirtschaftsbeirats, des Thinktanks und des Netzwerks Politik.

Amtsduer

- d. Die Amtsduer betragt vier Jahre. Werden wahrend der Amtsduer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewahlten die Amtsperiode ihrer Vorganger. Wiederwahlen sind moglich.

Befugnisse

- e. Er ist fur alle Angelegenheiten zustandig, die nicht durch Statuten und/oder Reglemente einem anderen Vereinsorgan ubertragen sind.
- f. Der Vorstand hat an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Beschlussfassung

- g. Der Vorstand ist beschlussfahig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- h. Der Vorstand tagt physisch oder per Telefon- bzw. Videokonferenz und stimmt uber Geschafte mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Prasidenten.
- i. Bei einstimmiger Beschlussfassung kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung oder eine Videokonferenz verlangt.
- j. Uber die Beschlusse des Vorstandes wird ein Protokoll gefuhrt.

Delegationsrecht

- k. Der Vorstand kann gemass Organisationsreglement Tatigkeiten einzelnen Mitgliedern oder Dritten ubertragen. Er hat in diesem Fall fur eine angemessene Qualitatssicherung und Berichterstattung zu sorgen.

FINANZEN

Art. 12. Mitgliederbeitrage

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jahrlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 13. Finanzielle Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a. den Mitgliederbeitragen
- b. dem Sponsoring
- c. den Beitragen aus privatrechtlichen oder offentlichen Forderprogrammen
- d. den Beitragen von Institutionen und Dritten
- e. den Beitragen aus eigenen Aktivitaten

HAFTUNG

Art. 14. Haftung des Vereins

- a. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für von ihnen verursachte Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 15. Auflösung und Liquidation

- a. Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- b. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen, die in einer Vorstandssitzung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ausgewählt wird. Diese Statutenbestimmung kann nicht abgeändert werden.

Art. 16. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Der Fusionsbeschluss des Gründungsmitglieds hat entweder die erforderlichen Bestimmungen über die finanziellen Folgen oder aber entsprechende Kompetenzdelegationen an andere Organe zu enthalten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

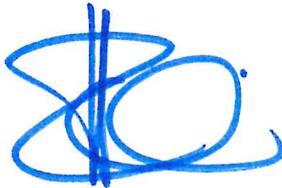
Art. 17. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 18. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand schriftlich genehmigt und per 06.07.2021 in Kraft gesetzt.

Zürich, 6. Juli 2021



Hans Rupli
Präsident focus50plus



Simon Wey
Geschäftsführer focus50plus